regioviamala

REGIUN SURSELVA

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

7430 Thusis
Postfach 88
Telefon: 081 651 30 94
www.regioviamala.ch
admin@regioviamala.ch

7130 Ilanz
Via Centrala 4
Telefon: 081 920 02 40
regiun@surselva.ch
www.regiun-surselva.ch

7001 Chur
Grabenstrasse 1,
Telefon 081 257 23 23
info@are.gr.ch
www.are.gr.ch

Richtplanung Graubünden
regioViamala und regiun Surselva

Richtplananpassung regionaler Naturpark Beverin

- **Kantonaler Richtplan „Landschaft“**
  Regionaler Naturpark Beverin, Nr. 03.LR.01 (bisher 04.LR.01), Festsetzung
  (Naturpark gemäss NHG und PäV)

- **Regionaler Richtplan regioViamala 3.200 „Natur und Landschaft“**
  Regionaler Naturpark Beverin
  Nr. 03.LR.01, Festsetzung

- **Richtplan Surselva 2.210 „Natur und Landschaft“**
  Regionaler Naturpark Beverin (Teilgebiet Safiental),
  Nr. 03.LR.01, Festsetzung

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1 Das Wichtigste in Kürze ... 1

2 Ausgangslage ... 2

3 Verhältnis Parkvertrag – Richtplanung / gesellschaftliche Akzeptanz und Meinungsbildung ... 2

4 Richtplananpassung ... 3
4.1 Strategisch räumliche Ziele des Parkprojektes / Grundsätze ... 3
4.2 Parkperimeter / Grenzen des regionalen Naturparks Beverin ... 4
4.3 Räumliche Koordinationsaufgaben ... 4
4.4 Umsetzung durch Kanton und Gemeinden ... 6

5 Übereinstimmung der Richtplan-Anpassung mit den Leitüberlegungen von RIP2000 und dem regionalen Richtplan ... 7
5.1 Beurteilungsgrundlagen ... 7
5.2 Prüfung der Übereinstimmung ... 7

6 Grundlagen ... 8

7 Bisherige Verfahrensschritte und Zusammenarbeit ... 8

8 Verfahrenskoordination ... 8

9 Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund ... 9
9.1 Vorprüfung des regionalen Richtplanes ... 9
9.2 Vorprüfung des kantonalen Richtplans durch den Bund ... 9
9.3 Öffentliche Auflage ... 9
9.4 Abschliessende Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen ... 9
9.5 Schlussfolgerungen ... 10

Anhang 1:
Auswertung der öffentlichen Auflage zum Richtplanentwurf vom 28. Juni bis 30. Juli 2012, Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen und Vorprüfung des Bundes

Anhang 2:
Parkvertrag Naturpark Beverin

Anhang 3:
Infokonzept Naturpark Beverin mit Themenräumen

1 Das Wichtigste in Kürze

Der Regionale Naturpark Beverin umfasst 10 Gemeinden der regioViamala (Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera, Mathon, Lohn, Rongellen, Sufers, Tschappina und Zillis-Reischen) und 2 Gemeinden der Regiun Surselva (Safien, Tenna). Alle Gemeinden haben im Zeitraum November / Dezember 2011 dem Naturpark Beverin zugestimmt. Am 5. Januar 2012 hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin den Beschluss zur Einreichung des Gesuchs gestellt. Am 13. Januar 2012 ist dem BAFU das Dossier mit dem Antrag für die Verleihung des Parklabels und den Betrieb 2013 bis 2022 abgeliefert worden.

Der Regionale Naturpark Beverin ist im rechtskräftigen kantonalen Richtplan bisher als Objekt Nr. 04.LR.01 (neue Nummer 03.LR.01) mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis enthalten.

Im regionalen Richtplan der regioViamala, Bereich Natur und Landschaft, ist der Regionale Naturpark Beverin bereits am 24. November 2009 von der Regionalversammlung im regionalen Richtplan als Zwischenergebnis festgelegt worden (Objekt 03.LR.01). Der Parkperimeter wurde gemäss den damals noch vorläufigen Grenzen festgelegt. Dieser Perimeter hat sich mit den Beschlüssen in den Gemeinden des Parkgebietes nicht mehr verändert. Die Regierung hatte den regionalen Richtplan der regioViamala mit RB Nr. 170 vom 14. Dezember 2010 genehmigt.

In der Regiun Surselva ist der Regionale Naturpark Beverin im Richtplan noch nicht enthalten und muss aufgrund der Zustimmung der beiden Gemeinden Safien und Tenna zum Naturpark im Bereich „Natur und Landschaft“ ergänzt werden.

Gemäss Art. 27 der Pärkeverordnung erfolgt die räumliche Sicherung des Parks über den Richtplan. Zur Sicherung gehören insbesondere die Bezeichnung des Parkperimeters und die Festlegung von Koordinationsanweisungen im Richtplan. Die vorliegende Festsetzung stützt sich auf die generellen Zielsetzungen des kantonalen Richtplans im Kapitel 3.4 Regionalpärke, die Abstimmungen in den beteiligten Gemeinden zum Parkvertrag und die Unterlagen des Parkdossiers sowie die stufengerecht konkretisierten Inhalte der regionalen Richtpläne.

Der erläuternde Bericht zeigt die Ausgangslage und die aktualisierten Elemente in der Richtplanung auf. Dabei werden insbesondere auch die im kantonalen Richtplan aus Bundessicht zu behandelnden Punkte gemäss Merkblatt vom 31.8.2009 der Bundesämter ARE/ BAFU aufgezeigt. Es wird dargelegt, wie diese Richtplananpassung mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans übereinstimmen, welche räumlichen Interessen betroffen und welche Massnahmen zur Abstimmung mit raumwirksamen Tätigkeiten gemäss Art. 27 PäV zu treffen sind.

2 Ausgangslage

Der regionale Naturpark Beverin umfasst 10 Gemeinden der regioViamala (Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera, Mathon, Lohn, Rongellen, Sufers, Tschappina und Zillis-Reischen) und 2 Gemeinden (Safien und Tenna) der Regiun Surselva.

Der Regionale Naturpark Beverin ist im rechtskräftigen kantonalen Richtplan bisher als Objekt Nr. 04.LR.01 (neue Nummer 03.LR.01) mit den Koordinationsstand Zwischenergebnis enthalten.

Im regionalen Richtplan der regioViamala, Bereich Natur und Landschaft, ist der Regionale Naturpark Beverin bereits am 24. November 2009 von der Regionalversammlung als Zwischenergebnis festgelegt worden (Objekt 03.LR.01). Der Parkperimeter wurde gemäss den damals noch vorläufigen Grenzen festgelegt. Dieser Perimeter hat sich mit den Beschlüssen in den Gemeinden des Parkgebietes nicht mehr verändert. Die Regierung hatte den regionalen Richtplan der regioViamala mit RB Nr. 170 vom 14. Dezember 2010 genehmigt. Diese Richtplananpassung wurde mit Datum vom 7. Juni 2011 vom Bund im Sinne einer Fortschreibung zur Kenntnis genommen. Dabei wurde im Prüfungsbericht festgehalten, dass im Hinblick auf das Parklabel für den Betrieb und eine vollständige Verankerung des regionalen Naturparks Beverin im Richtplan die Festlegungen zu ergänzen und dem Bund zur Genehmigung einzureichen sind.

In der Regiun Surselva ist der regionale Naturpark Beverin im Richtplan noch nicht enthalten. Der regionale Richtplan wird aufgrund der Zustimmung der beiden Gemeinden Safien und Tenna zum Naturpark Beverin im Bereich „Natur und Landschaft“ ergänzt.

3 Verhältnis Parkvertrag – Richtplanung / gesellschaftliche Akzeptanz und Meinungsbildung

Den Parkgemeinden und ihren Stimmbürgern standen für die Zustimmung zum Naturpark die folgenden Dokumente zur Verfügung:

- Botschaft zur Naturpark Beverin-Charta
- Parkvertrag 2013 bis 2022
- Managementplan für die Betriebsphase 2013 bis 2022
- 4-Jahresplanung 2012 bis 2015
- Das Wichtigste im Überblick.

Der Parkvertrag wurde im November bis Dezember 2011 in allen 12 Gemeinden angenommen (siehe Parkvertrag vom 5. Januar 2012). Mit der Abstimmung über den Parkvertrag durch die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden ist die gesellschaftliche Akzeptanz bestätigt. Die Bevölkerung vor Ort hat somit die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Park getroffen.

Gemäss Art. 27 der Pärkeverordnung muss eine räumliche Sicherung des Parks erfolgen. Das Merkblatt vom 31.8.2009 der Bundesämter ARE BAFU zum Thema Bezeichnung von Pärken nach NHG im kantonalen Richtplan gibt Hinweise darauf, welche Inhalte erwartet werden (Ausführungen dazu siehe in Kapitel 4 Richtplananpassung).

Mit der Anpassung des kantonalen und der regionalen Richtpläne wird die Voraussetzung geschaffen, dass der Bund für den Regionalen Naturpark Beverin das Label und die Betriebsbewilligung erteilen können.

Für die räumliche Entwicklung im Naturpark Beverin sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des Parkvertrags mit Raumrelevanz (Art. 2 und Art. 3) wichtig. Damit diese Ziele erfüllt werden können, bedürfen sie der Berücksichtigung durch die Vertragspartner sowie auch durch die Behörden der Region, des Kantons und des Bundes.

Der Parkperimeter kann gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Parkvertrags allenfalls im Laufe des Parkbetriebs angepasst werden. Geringfügige Perimeteranpassungen können ohne formelles Richtplanverfahren im Sinn einer Fortschreibung vorgenommen werden. Grössere Perimeteranpassungen bedingen ein Richtplanverfahren.

4 Richtplananpassung

Gemäss dem Merkblatt des Bundes sind im Rahmen der Richtplanung zu folgenden Punkten Aussagen erwünscht:

1. Strategisch-räumliche Ziele des Parkprojekts; dabei ist sowohl den Schutzaspekten (Art.20 PäV) wie den Nutzungsaspekten (Art.21 PäV) Beachtung zu schenken
2. Parkperimeter (inkl. Darstellung in der Richtplankarte)
3. Räumliche Koordinationsaufgaben (ggf. Massnahmen bei räumlichen Konflikten)
4. Vorgaben für die Umsetzung, insbesondere durch Kanton und Gemeinden.

4.1 Strategisch räumliche Ziele des Parkprojektes / Grundsätze

4.1.1 Strategisch-räumliche Ziele und Überlegungen für den ganzen Kanton Graubünden

Im kantonalen Richtplan legt die Regierung die Raumordnungspolitik Graubünden fest.

Im geltenden kantonalen Richtplan sind im Kapitel 3.4 „Regionalparks“ die strategisch-räumlichen Ziele für Regionalpärke festgelegt. Dieser kantonale Gesamtrichtplan wurde im September 2002 erlassen und im Herbst 2003 von Gesamtbundesrat genehmigt. Er ist nach wie vor gültig und wird gemäss Art. 9 Abs. 2 bei geänderten Verhältnissen, neuen Aufgaben oder gesamthaft besseren Lösungen überprüft und angepasst bzw. objektbezogen nachgeführt. Er ist mit Stand vom 30. Dezember 2011 nachgeführt worden. Die Übereinstimmung mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans wird in Kapitel 5 des vorliegenden Berichts ausgewiesen.

Dem gemäss entspricht der Regionale Naturpark Beverin den Leitüberlegungen der Bündner Raumordnungspolitik mit den darin festgelegten strategischen Zielen und Grundsätzen.

4.1.2 Räumliche Koordination und Umsetzung von Massnahmen

Die Pärkegesetzgebung entfaltet allgemein keine direkte Wirkung auf bestehende Infrastrukturen und Nutzungen sowie auf die Realisierung zukünftiger Vorhaben. Bei baulichen Vorhaben erfolgt die Interessenabwägung wie bisher im Rahmen der geltenden Gesetzgebung in den bestehenden Raumplanungs-, Konzessions-, Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren. Mit einem Eintrag in den Richtplan werden die strategischen Zielsetzungen des Regionalen Naturparks Beverin für die Behörden verbindlich.

Im Kanton Graubünden ist die Richtplanung eine Verbundaufgabe auf kantonaler und regionaler Ebene. Der kantonale Richtplan wird stufengerecht durch die regionale Richtplanung konkretisiert und differenziert. Die strategischen Zielsetzungen gemäss Parkcharta sowie die Grundsätze im Umgang mit der Entwicklung der Teilräume und den bestehenden und neuen Nutzungen finden daher Eingang im regionalen Richtplan. Ebenfalls auf Stufe regionaler Richtplan werden die Verantwortungsbereiche und die Vorgehensweisen bei abstimmungsbedürftigen Vorhaben geregelt.

Basierend auf den strategischen Zielen gemäss Parkcharta führen Kanton, Region und Gemeinde bei raumplanerischen Entscheiden eine Gesamtbeurteilung durch. Sie sorgen im Sinne einer Verbundaufgabe dafür, dass diese Zielsetzungen umgesetzt werden. Zehn Jahre nach Erteilung des Labels wird die Erreichung der strategischen Zielsetzungen geprüft und über eine erneute Labelvergabe entschieden. Dieses Zielerreichungs-Controlling wird in die Objektliste des kantonalen Richtplans beim Regionalen Naturpark Beverin aufgenommen und als Bestandteil der Festsetzung für verbindlich erklärt (vgl. Objektliste). Es entfaltet jedoch keine direkte Wirkung auf die Güterabwägung bei laufenden Projekten.

4.1.3 Parkvertrag

Der Parkvertrag regelt das Verhältnis zwischen Parkträgerschaft und den Parkgemeinden. Die darin enthaltenen Zielsetzungen sind für diese beiden Parteien bindend. Die Gemeinden stimmen darüber ab, ob sie dem Parkvertrag beitreten. Das Ergebnis dieser Abstimmung hat Einfluss auf den Parkperimeter. Der Parkperimeter wird gestützt auf diesen Parkvertrag im Richtplan festgelegt.

Der Kanton und das BAFU legen in der Programmvereinbarung für jeweils 4 Jahre die Programmziele fest. Diese Programmvereinbarung löst die finanziellen Mittel von Bund und Kanton aus. Der Kanton vereinbart diese Zielerreichung mit der Parkträgerschaft mittels einer Rahmenvereinbarung. Die Ziele des Parks gemäss Parkvertrag und die Ziele der Programmvereinbarung Kanton – BAFU müssen aufeinander materiell abgestimmt sein, weil sonst die Zielerreichung nicht gewährleistet ist.

Art. 2 (Ziel und Zweck) und Art. 3 (Grundsätze der Zielerreichung) des Parkvertrages enthalten raumrelevante Inhalte; diese gelten auch für die räumliche Entwicklung des Regionalen Naturparks Beverin. Der Richtplan legt die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung fest. Deshalb werden die raumrelevanten Inhalte in Art. 2 des Parkvertrages auch in die Richtplanung des Kantons als Festsetzung übernommen. Diese raumrelevanten Inhalte des Parkvertrages sind bei Richtplanentscheiden zu berücksichtigen. Der Parkvertrag ist in Anhang beigelegt.

4.2 Parkperimeter / Grenzen des regionalen Naturparks Beverin

Der Naturpark Beverin umfasst 12 Gemeinden (in Klammer ausgenommene Teilgebiete): Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera (ohne die Exklave Valle di Lei), Mathon, Lohn, Rongellen, Safien, Sufers, Tschappina, Tenna und Zillis-Reischen (ohne Fortsatz Hinterrhein Richtung Thusis). Alle Gemeinden haben im Zeitraum November bis Dezember 2011 dem Naturpark Beverin zugestimmt. Am 13. Januar 2012 hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin den Beschluss zur Einreichung des Gesuchs gestellt. Am 13. Januar 2012 ist dem Bund der Antrag für die Verleihung des Parklabels und den Betrieb 2013 bis 2022 gestellt worden. Mit Schreiben vom 22. August 2012 hat das Bundesamt für Umwelt BAFU dem Kanton Graubünden mitgeteilt, dass das Gesuch und das Gebiet innerhalb des vorgeschlagenen Perimeters die Anforderungen an die Verleihung des Parklabels erfüllen.

4.3 Räumliche Koordinationsaufgaben

In der Errichtungsphase für den Naturpark Beverin sind mögliche Konflikte mit bestehenden Regelungen im kantonalen bzw. in den regionalen Richtplänen geprüft worden (siehe Ziffer 1.4 Raumordnung, Managementplan 2013 – 2022).

Nutzungen und Infrastrukturen mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen im Parkperimeter sind:

a. Energieanlagen (Kraftwerke und Hochspannungsleitungen)
b. Nationalstrasse A13
c. Steinbrüche und Kiesgruben im Raum Andeer; Kiesentnahme aus dem Wurzelbereich des Sufnerstausees
d. Neue Skigebietserschliessung am Schamserberg
e. Erhebliche Erweiterungen von Siedlungsgebieten

Im Bereich Energie sind innerhalb des Parkperimeters keine grösseren Kraftwerkanlagen geplant. Die bestehenden Anlagen (Bärenburg, Innerferrera, Safien, Sufers) werden in Zukunft saniert. An drei Standorten sind Optionen für kleine Wasserkraftwerke in Diskussion (Ual da Pignia/Andeer, Ava da Mulegns/Ferrera, Tenna). Die Gemeinde Tschappina plant im Zuge der Sanierung der Wasserversorgung ein Trinkwasserkraftwerk. Diese Anlagen haben den Anforderungen der massgebenden

Gesetze zu genügen. Der Naturpark ist dafür kein Ausschlussgrund. Die im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) festgesetzte Gleichstromleitung der Greenconnector AG von Sils i.D. nach Verderio wird in der ehemaligen Oleodotte del Reno geführt. Ein Ausbau der bestehenden Hochspannungsleitungen ist gemäss SÜL nicht vorgesehen.

Die Nationalstrasse A13 wird saniert, aber nicht weiter ausgebaut. Geplant ist ein Vollanschluss beim Halbanschluss Andeer (an Stelle eines Vollanschlusses im Raum Pessen gemäss regionalem Richtplan) und der Bau von Sicherheitsstollen für die A13-Strassentunnels Crapteig, Bärenburg, Rofla und Viamala. Die Auswirkungen auf die Landschaft sind gering. Sichtbar sind Tunnelportale und Lüftungszentralen und dies aufgrund der topografischen Verhältnisse nur auf kurze Distanz. Die Tunnelportale der Sicherheitsstollen sind in die bereits bestehenden Bauwerke gut integriert. Neue Deponien für das Ausbruchmaterial sind nicht notwendig, weil das anfallende Material in bestehenden Kieswerken verarbeitet oder in Kiesgruben abgelagert wird.

Die 3 Steinbrüche im Raum Andeer (Objekte Nr. 04.VB.05.1/4 Crap da Sal, 04.VB.05.2/5 Cuolmet und 04.VB.05.6/7 Parsagna), ein wichtiges Exportprodukt dieser Region, sind mit Richt- und Nutzungsplanungen langfristig gesichert. Verbindliche Gestaltungskonzepte sorgen für eine landschaftsverträgliche Integration nach Beendigung des Abbaus.

Die Schaffung eines kleineren neuen Skigebietes am Schamserberg ist im kantonalen und regionalen Richtplan als Zwischenergebnis enthalten (Objekt Nr. 04.FS.20). Das Gebiet ist skitechnisch sehr gut geeignet und eine Erschliessung ab Mathon mit einer Seilbahn machbar. Eine Erschliessung wäre mit dem Verlust eines sehr beliebten und häufig besuchten Skitourengebietes und mit Eingriffen in Landschaftsbild, Flora und Fauna verbunden. Zur Wirtschaftlichkeit einer touristischen Erschliessung liegen keine aktuellen Grundlagen vor. Wie die Regierung bereits in den Erwägungen beim Genehmigungsentscheid vom 13. Juni 1995 zum regionalen Richtplan festgehalten hat, sind die Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Verschiedene Fragen zu Nutzungskonflikten und Realisierbarkeit sind noch offen und wären als Grundlage für eine Festsetzung zu konkretisieren und zu bereinigen. Das massgeblich Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete ist das Plangenehmigungs- und Konzessionsverfahren auf Bundesebene. Im Genehmigungsverfahren zur Gesamtaktualisierung des regionalen Richtplans (RB vom 14. Dezember 2010) hat die Regierung festgehalten, dass es im Bereich Tourismus an sich wünschbar und notwendig gewesen wäre, die seit der Erarbeitung dieser Richtplaninhalte Anfangs der 1990er Jahre erfolgten Entwicklungen und veränderten Verhältnisse genauer zu analysieren und die Richtplanobjekte zu überprüfen. Es konnte festgestellt werden, dass sich die Region dessen bewusst ist und vorsieht, dass tiefergreifende Anpassungen und Ergänzungen in diesem Bereich im Sinne eines rollenden Richtplanprozesses noch erarbeitet werden müssen. Dies ist noch nicht erfolgt. Im Rahmen der Naturparkdiskussion wurde festgestellt, dass die geplante touristische Erschliessung am Schamserberg kein Hindernis für eine Parkzugehörigkeit ist. Die Beurteilung einer Erschliessung würde unabhängig von der Parkzugehörigkeit gemäss den geltenden Gesetzen erfolgen.

Beim kleinen, erschlossenen Skigebiet von Tschappina ist im Richtplan nur eine sehr kleinflächige Erweiterung vorgesehen (Festsetzung).

Wie im Parkdossier (Managementplan) im Kapitel 1.4.4 dargelegt ist, sind die genannten raumwirksamen Vorhaben mit den Zielen des regionalen Naturparks vereinbar.

Die Siedlungsgebiete weisen gemäss dem regionalen Siedlungskonzept (Stand Vorprüfung) genügend grosse Reserven für Wohnen auf. Eher knapp sind die Flächen für Gewerbe und Industrie. Im Raum Zillis-Andeer ist deshalb ein Standortkonzept für den Kreis Schams erstellt worden. Dieses sieht an 3 Standorten überkommunale Gewerbe- und Dienstleistungszonen vor: in Zillis beim Parkplatz als Tor zum Naturpark Beverin ein Informations- und Dienstleistungszentrum, in Zups und Runcs (Gemeinde Andeer) Gewerbezonen. Die drei Standorte gliedern sich an bestehenden Bauzonen an und sind Bestandteil des regionalen Richtplans „Siedlung und Ausstattung“.

Fas Parkkonzept sieht verschiedene Themenräume vor (siehe Anhang 5), in welchen neue Angebote entwickelt werden sollen. Dabei geht es vor allem um:

a. Eine bessere Vernetzung der Wanderwege (Sommer, Winter) und Bikewege bzw. Ergänzung von Netzlücken in geringem Umfang

b. Empfangsorte (an Zutrittorten) mit Informationen zum Naturpark

c. Informationspunkte zu den jeweiligen Themenräumen an den Ausgangspunkten für Wanderungen, etc.

d. Beobachtungsplätze für Wild

e. Übernachtungsangebote in dafür geeigneten Alphütten mit Umnutzung (Agrotourismus)

Die Gestaltung dieser Angebote beansprucht teilweise auch Flächen und dies ist in der Regel Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der regionale Richtplan legt dafür das Vorgehen und die Grundsätze zur Schonung von Natur und Landschaft als Spielregel fest (siehe regionale Richtpläne, C Verantwortungsbereiche, C3).

4.4 Umsetzung durch Kanton und Gemeinden

Wichtig für die Umsetzung sind die in Kapitel 4.1.3 erwähnten Verträge und Mechanismen. Kanton, Gemeinden und Region sorgen dafür, dass im Parkgebiet die Qualität von Natur und Landschaft insgesamt mindestens erhalten bleibt und auch die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt wird. Neben den herkömmlichen laufenden Tätigkeiten (z.B. Richtplanung und Nutzungsplanung) erfolgt dies auch durch die Unterstützung von Aufwertungsprojekten des Naturparks selbst durch den Kanton sowie eigene Aufwertungsprojekte des Kantons. Diese Projekte betreffen verschiedene Bereiche und sind Teil der Programmvereinbarung Kanton – BAFU. Es laufen bereits entsprechende Projekte aufgrund der Programmvereinbarung vom 8. Januar 2010. Auch die laufenden Vernetzungskonzepte zielen darauf ab, die Qualität von Natur und Landschaft mindestens zu erhalten (ökologische Leistungen der Landwirte im Zusammenhang mit der Öko-Qualitätsverordnung).

Projekte der Neuen Regionalpolitik zielen grundsätzlich darauf ab, die nachhaltig betriebene Wirtschaft zu stärken. Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik müssen die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden.

In Bezug auf die planerischen Tätigkeiten siehe Abschnitte 4.4.1 und 4.4.2.

4.4.1 Richtplanung

Die im Richtplan festgelegten Grundsätze und räumlichen Vorhaben (siehe Ziffer 4.3) behalten unverändert ihre Gültigkeit. Allfällige Anpassungen für räumliche Festlegungen im Richtplan, seien dies neue Standorte oder die Erweiterung bestehender Standorte erfolgen im üblichen Richtplanverfahren.

Würde es sich nach 10 Jahren zeigen, dass das Label nicht erneuert werden kann (Zielerreichungs-Controlling) so wird der Richtplaneintrag zum Naturpark Beverin als „regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung“ hinfällig.

4.4.2 Nutzungsplanung

Aufgrund der vorliegenden Anpassung der Richtplanung im Zusammenhang mit dem Naturpark Beverin ergeben sich keine speziellen Anpassungen für die geltenden Nutzungsplanungen der Gemeinden. Der gültige kantonale und die regionalen Richtpläne beinhalten in diversen Themenbereichen bereits räumliche Festlegungen, welche die Gemeinden im Rahmen der laufenden Tätigkeiten und Ortsplanungen berücksichtigen. Es sind dies unter anderem Landschaftsschutzgebiete, Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten (LPB), Naturschutzgebiete, Intensiverholungsgebiete, wichtige Arbeitsplatzgebiete, kulturhistorisch wertvolle Kleinsiedlung (Erhaltungszonen), schützenswerte Ortsbilder, historische Verkehrswege, Einzelobjekte und Kulturdenkmäler, Verkehrsvorhaben, Standorte Materialabbau und –verwertung sowie Standorte für die Abfallbewirtschaftung.

Der kantonale Richtplan legt in Kapitel 5.6.1 Zielsetzung und Grundsätze für den Schutz von Ortsbildern, Kulturdenkmälern, historischen Wegen, archäologischen und historischen Stätten fest. Die Gemeinden werden beauftragt, notwendige Massnahmen (Siedlungsinventare, Gestaltungs- und Schutzkonzepte, Gewährleistung Umgebungsschutz, Fachberatung) im Rahmen der Nutzungsplanungen zu regeln. Die Ortsbilder von Andeer, Pignia (Westansicht), Reischen (Westansicht/Wiesen) sind von nationaler Bedeutung. Die Ortsbilder von Clugin, Donat, Lohn, Mathon, Safien, Tenna und Zillis haben regionale Bedeutung. Die Ortsbilder von Casti und Sufers haben lokale Bedeutung. Ungenügend in der Nutzungsplanung gesichert sind die Ansichten von Casti, Mathon und Pignia.

Die Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung sind als Landschaftsschutzgebiete im kantonalen und regionalen Richtplan festgesetzt und von den Gemeinden in Nutzungsplänen teilweise umgesetzt. Für intakte Maiensässgebiete in den Gemeinden Andeer, Casti-Wergenstein und Lohn sind Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten (LPB) im regionalen Richtplan am 26. Nov. 2008 beschlossen und mit RB Nr. 470 vom 12. Mai 2009 genehmigt worden. Die Umsetzung in der Nutzungsplanung der Gemeinden ist bereits erfolgt bzw. in Arbeit.

Diese Festlegungen gelten für alle Gemeinden im Kanton in gleicher Art, ob sie innerhalb oder ausserhalb des Parkperimeters liegen. Im Zuge dieser laufenden Tätigkeiten wird u.a. überprüft, ob die geltenden Regelungen den Anforderungen des kantonalen und des regionalen Richtplans entsprechen. Im regionalen Richtplan sind z.B. ergänzend kleinere Standorte für Abbau, Deponie sowie für Freizeitanlagen (z.B. Golf) festgelegt.

5 Übereinstimmung der Richtplan-Anpassung mit den Leitüberlegungen von RIP2000 und dem regionalen Richtplan

5.1 Beurteilungsgrundlagen

Massgebend für die Beurteilung der Übereinstimmung der Richtplan-Anpassung sind:

a. Leitüberlegungen und die strategischen Stossrichtungen und Grundsätze im RIP2000, Kapitel 3.4 Regionalparks (= kantonale Parkstrategie)

b. Regionale Zielsetzungen, Grundsätze und Spielregeln, Landschaft (03.LR.01) Umsetzung Naturpark Beverin

c. Vereinsstatuten Trägerschaft Naturpark Beverin vom 18. Febr. 2009

d. Parkvertrag 2013-2022 (siehe Anhang)

e. Themenräume Naturpark Beverin (Anhang)

5.2 Prüfung der Übereinstimmung

Das Gebiet des Regionalen Naturparks Beverin umfasst 3 Raumtypen: grosse Naturräume, grosse ländliche Räume, sowie die kleineren Tourismusräume Schamserberg (geplant) und Tschappina. Der kantonale Richtplan legt für die 3 Raumtypen spezifische Leitziele und Grundsätze fest. Durch die Ziele und Anforderungen an einen regionalen Naturpark ergeben sich keine Konflikte zu diesen Leitzielen und Grundsätzen.

Bestehende Intensiverholungsgebiete können gemäss den Leitüberlegungen des RIP2000 ausgebaut oder erweitert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (grobe Abklärung für eine Festsetzung):

- Wirtschaftlichkeit (unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Bedeutung)
- Natürliche Eignung
- Keine überwiegenden Schutzinteressen

- Räumliche Abstimmung

Mit Regionalparks werden besondere Natur- und Kulturwerte derart genutzt, dass die Ansprüche der örtlichen Bevölkerung, der Wirtschaft und der Natur in Einklang stehen. Die Leitüberlegungen sind in Kapitel 3.4 des geltenden kantonalen Richtplans festgelegt. Die Titel der drei Leitüberlegungen sind:

- Mit Regionalparks die räumlichen Qualitäten erlebbar machen (strategischer Schwerpunkt)
- Landschaft und Tourismus ergänzen sich (Grundsatz)
- Gemeinsam und verständigungsorientiert vorgehen (Grundsatz).

Basis für eine erfolgreiche Realisierung von Regionalparks ist gemäss diesen Grundsätzen eine breit abgestützte Trägerschaft mit regionaler und lokaler Verankerung. Mit der vorliegenden räumlichen Sicherung im Rahmen der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden ist der regionale Naturpark Beverin auch auf regionaler Ebene verankert. Die vorliegende Richtplananpassung entspricht den Zielsetzungen, Leitlinien und Grundsätzen des kantonalen Richtplans und stimmt mit der Anpassung des regionalen Richtplans überein.

6 Grundlagen

– Parkvertrag Naturpark Beverin
– Regionaler Richtplan regioViamala, Natur und Landschaft, Anpassung 2009, Ergänzung Naturpark Beverin, 03.LR.01, Beschluss der Regionalversammlung vom 24. November 2009 und Genehmigung durch die Regierung mit RB Nr. 170 vom 14. Dezember 2010
– Regionaler Richtplan Surselva, Landschaftsschutz-, Ruhe- und Wintersperrgebiete, Objektblatt Nr. 2.110, beschlossen am 1. Mai 1993 und genehmigt mit RB Nr. 105 vom 18. Jan. 1994
– Anpassung 2011 regionaler Richtplan Surselva, Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Pazolastock vom 28. Juni 2011 (B Leitüberlegungen und C Verantwortungsbereiche); aktualisierter Entwurf „Natur und Landschaft“, 2.210 vom Sept. 2011
– Schreiben Bundesamt für Umwelt, Perimeterfrage Parc Ela sowie Umgang mit Infrastrukturen und Nutzungen vom 6. April 2010
– Beschluss der Gemeinden zum Parkkonzept, zur Trägerschaft, Zielen, Grundsätzen, Spielregeln und zur Finanzierung, 2011.
– Entscheid über die Verleihung des Parklabels durch das Bundesamt für Umwelt BAFU vom 22. August 2012 / Verfügung vom 4.09.12

7 Bisherige Verfahrensschritte und Zusammenarbeit

– Festlegung des Vorgehens der Richtplananpassung zwischen ARE, ANU und Regionen am 26. Oktober 2011
– Abstimmungen der Gemeinden zum Parkvertrag, Nov. bis Dez. 2011
– Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin vom 5. Januar 2012
– Entwurf zur Anpassung des kantonalen und der regionalen Richtpläne zuhanden der Vorprüfung bei Kanton und bei Bundesstellen, sowie Vernehmlassung bei den Gemeinden, Febr. 2012
– Vorprüfungsbericht des Kantons mit Anhang vom 30. 4. 2012; Auswertung der Stellungnahmen und Bereinigung, Juni 2012 (separate Liste)
– öffentliche Auflage zur Anpassung des regionalen und kantonalen Richtplans vom 28. Juni bis 30. Juli 2012 mit Auswertung der Einwände (Aug. 2012).
– Beschluss der regionalen Richtplananpassungen durch die Regionsvorstände vom 8. Aug. 2012 (regioViamala) und 14. Aug. 2012 (Regiun Surselva).

8 Verfahrenskoordination

Das vorliegende Verfahren ist auf verschiedenen „Kanälen“ koordiniert:

1. Parkvertrag / Managementplan und Labelgesuch gehören zusammen und werden über den Kanton an das BAFU eingereicht.
2. Die Richtplananpassung erfolgt gestützt auf die Abstimmungsergebnisse in den Gemeinden.
3. Die Vernehmlassung/ Vorprüfung und öffentliche Auflage zur Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe koordiniert.
4. Dieses Vorgehen erfolgt in Rücksprache mit dem Bund.

Mit diesem Vorgehen wird die Koordinationspflicht stufengerecht umgesetzt.

9 Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund

9.1 Vorprüfung des regionalen Richtplanes

Die im Rahmen der kantonalen Vorprüfung eingegangenen Stellungnahmen betrafen entweder kleinere Präzisierungen zu den Richtplanunterlagen oder aber im Rahmen der Folgeverfahren noch zu beachtende Punkte. Diese Punkte sind in der Bereinigung stufengerecht berücksichtigt worden.

9.2 Vorprüfung des kantonalen Richtplans durch den Bund

Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Bundes vom 25. Juni 2012 kann der Anpassung des kantonalen Richtplans mit punktuellen Präzisierungen/ Hinweisen zugestimmt werden. Die aus diesem Vorprüfungsbericht resultierenden kleineren Anpassungen sind bei der Bereinigung der Richtplanunterlagen berücksichtigt worden. Die detaillierte Auswertung mit den daraus resultierenden Folgerungen ist im Anhang aufgelistet.

9.3 Öffentliche Auflage

In der öffentlichen Auflage ist eine Stellungnahme von Pro Natura und WWF Graubünden und Stiftung Landschaftsschutz Schweiz eingegangen. Die darin beantragten Ergänzungen und Präzisierungen zu einzelnen Punkten sind im Auswertungsbericht behandelt. Soweit sie die Inhalte des regionalen Richtplans betreffen, bildete diese Eingabe und deren Auswertung vom August 2012 auch eine Grundlage für die Beschlussfassung der Regionen.

Inhaltlich betrifft diese Einwendung Punkte, die entweder bereits in der Charta oder der Pärkeverordnung geregelt sind, Präzisierungen zu Vorhaben, die im Rahmen der geltenden Gesetzgebung in den entsprechenden Verfahren zu beurteilen sein werden und punktuelle Forderungen, zu denen die Betroffenen wie auch die Umweltorganisationen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens noch Gelegenheit haben werden, ihre Interessen einzubringen. Dementsprechend ergeben sich daraus keine Änderungen in Bezug auf die richtplanerischen Festlegungen (siehe Anhang).

9.4 Abschliessende Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen

Im Rahmen dieser, parallel zur öffentlichen Auflage erfolgten, abschliessenden Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen hat sich bestätigt, dass der Festsetzung nichts entgegen steht.

9.5 Schlussfolgerungen

Anhand der Ergebnisse der Vorprüfung des regionalen Richtplanes, der Vorprüfung beim Bund, dem Ergebnis der öffentlichen Auflage sowie der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen steht der Anpassung des Richtplans nichts entgegen.

Anhang 1
Auswertung der öffentlichen Auflage zum Richtplanentwurf vom 28. Juni bis 30. Juli 2012, Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen und Vorprüfung des Bundes

Anhang 2:
Parkvertrag Naturpark Beverin

Anhang 3:
Infokonzept Naturpark Beverin mit Themenräumen

Anhang 1
Auswertung der öffentlichen Auflage zum Richtplanentwurf vom 28. Juni bis 30. Juli 2012, Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen und Vorprüfung des Bundes

Absender	Bemerkungen / Antrag	Behandlung
Bundesamt für Raumentwicklung 25. Juni 2012	Inhaltliche Punkte • Erläuterungen sind in Bezug auf das Verfahren bei einer allfälligen grösseren Perimeteranpassung zu ergänzen	• Erläuterungen werden ergänzt
	• Die explizite Nennung der strategischen Ziele aus dem Parkvertrag in den Richtplanunterlagen wäre wünschenswert.	• Art. 2 des Parkvertrags wird mit der Festsetzung behördenverbindlich, ohne dass die Ziele und Grundsätze namentlich in den Richtplan aufgenommen werden.
	• Der erste Satz unter Punkt 4.1.3 Parkvertrag („Der Parkvertrag ist die eigentliche „Charta“ des Naturparks Beverin“) der Erläuterungen soll gestrichen werden, weil die Charta gemäss Art. 25 PäV die gesamten Managementunterlagen für den Betreib des Parks umfasst und der Parkvertrag lediglich einer der Bestandteile davon ist.	• Satz wird gestrichen
	• Das ASTRA weist darauf hin, dass der Betrieb, der Erhalt und die Sanierung der Nationalstrasse N13 durch das Projekt in keiner Weise tangiert und/oder behindert werden darf. Der im den Erläuterungen erwähnte Vollanschluss beim Halbanschluss Andeer sei ein regionales Vorhaben und mit dem ASTRA noch nicht koordiniert. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme eines Vollanschlusses Andeer in den Richtplan als Festsetzung wären aus Bundessicht noch nicht gegeben.	• Erhalt, Betrieb und Sanierungen der N13 sowie anderer bestehender Infrastrukturen sind durch den Park nicht eingeschränkt. Sie richten sich nach den geltenden Gesetzen. Der geplante Vollanschluss Andeer ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung. Er ist aber eine künftige Koordinationsaufgabe und wird deshalb in den Erläuterungen aufgeführt.
	• Das geplante, kleinere Skigebiet oberhalb Mathon (als Zwischenergebnis eingestuft) wäre mit einem Verlust eines sehr beliebten und häufig besuchten Skitourengebietes und mit Eingriffen in das Landschaftsbild, Flora und Fauna verbunden. Unabhängig von der Festsetzung des Na-	• Das geplante kleine Skigebiet am Schamserberg ist Bestandteil des regionalen und kantonalen Richtplans (Objekt Nr. 04.FS.20). Zur Zeit besteht keine konkrete Absicht für eine Realisie-

	turparks Beverin würden grosse Konflikte zwischen einer neuen Intensiverholungszone und dem Jagdbanngebiet bzw. Landschaft und Naturwerten bestehen (siehe auch Stellungnahme des BAFU an das BVFD vom 21.9.1998). Die Voraussetzungen für eine allfällige Festsetzung des Skigebietes am Schamserberg wären wegen erheblicher Konflikte aus Bundessicht nicht gegeben.	rung und es liegen keine Projektpläne vor. Inhaltlich ist auf die Erläuterungen in Ziffer 4.3 zu verweisen: „Wie die Regierung bereits in den Erwägungen beim Genehmigungsentscheid vom 13. Juni 1995 zum regionalen Richtplan festgehalten hat, sind die Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Verschiedene Fragen zu Nutzungskonflikten und Realisierbarkeit sind noch offen und wären als Grundlage für eine Festsetzung zu konkretisieren und zu bereinigen.“ • Das Vorhaben wird im Richtplan beibehalten. Es müsste bei Realisierung gemäss den geltenden Gesetzen geprüft werden und ist durch den Naturpark nicht a priori ausgeschlossen. • Eine Ueberprüfung des bisherigen Zwischenergebnisses aus aktueller Sicht wird im üblichen Rahmen einer kommenden Gesamtüberarbeitung zu thematisieren sein.
	• Das SECO wünscht, dass die Aussagen im Erläuterungsbericht zu den Projekten der neuen Regionalpolitik umformuliert wird: „Projekte der Neuen Regionalpolitik zielen grundsätzlich darauf ab, die nachhaltig betriebene Wirtschaft zu stärken. Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik müssen die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden.	• Formulierung wird im Erläuterungsbericht angepasst
	• Zusammenfassend kommen die Bundesstellen zum Schluss, dass der vorliegenden Richtplananpassung zur räumlichen Sicherung des regionalen Naturpark Beverin zugestimmt werden kann.	• Zu Kenntnisnahme

Amt für Wald und Naturgefahren 6. Aug. 2012	• Die in der Vorprüfung vom 30. April 2012 eingebrachten Anliegen sind berücksichtigt bzw. behandelt worden. Aus forstlicher Sicht kann der Naturpark Beverin festgesetzt werden.	• Zu Kenntnisnahme
Amt für Jagd und Fischerei Mail vom 7.8.2012	• Aus der Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung keine Einwände	• Zu Kenntnisnahme
Pro Natura GR WWF sl 30. Juli 2012	• Richtplanung steht offensichtlich einseitig unter dem Gesichtspunkt der Nutzung und Inwertsetzung des Parkgebietes. Schutzgedanke für Natur und Landschaft hat anscheinend bei den Parkgemeinden nur untergeordnete Bedeutung. Die Einseitigkeit wurde in der Charta niedergeschrieben. Dies lässt sich nicht mehr ändern. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung vom 18. Mai 2012 versuchten wir diese Einseitigkeit ein kleines Bisschen zu mildern. Leider haben die Regionen unsern Vorschlag lit. i der Ziele und Grundsätze zu präzisieren: „Zehn Jahre nach Erteilung des Labels wird die Erreichung dieser Zielsetzungen**, „insbesondere auch die Erhaltung und Aufwertung von Werte Natur und Landschaft“** nicht aufgenommen. • • Die Störungen wertvoller Lebensräume und von Flora und Fauna sollten trotz deren vermehrten Vermarktung so gering als möglich gehalten werden. Wir beantragen deshalb der Regierung Buchstabe g. der Ziele und Grundsätze wie folgt zu ergänzen: „Neue Nutzungen und Wege zu Naturschönheiten, Aussichtspunkten, Kulturobjekten, Wildbeobachtungspunkten usw. **werden nur ausnahmsweise erstellt** und so angeordnet, dass empfindliche Lebensräume (Wild, Vegetation, Gewässer, Geologie u.a. nicht gestört oder beeinträchtigt werden“.	• Schutz und Nutzung sind gemäss Art. 8 PäV klar geregelt und es braucht dazu keine weiteren Regelungen im Richtplan. • In Art. 2 lit. f der Charta sind Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen als Ziele festgelegt. Daraus lässt sich diese Pflicht dazu ableiten. • Das Zeigen und rücksichtsvolle Heranführen von Besuchern des Naturparks zu Naturschönheiten gehört zum Wesen eines Parks. Das im Richtplan festgesetzte Verfahren zur Realisierung notwendiger Massnahmen garantiert, dass Störungen und Beeinträchtigungen vermieden werden oder evtl. auf Massnahmen im Interesse von Naturwerten, Flora oder Fauna verzichtet werden muss. Die USOs haben im Rahmen der BAB Verfahren Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

	• Die klare Aussage, dass im Parkperimter keine neuen Kraftwerkanlagen geplant sind und nur die bestehenden Anlagen saniert werden, hätten die Umweltorganisationen vorgezogen. Inzwischen gilt diese Aussage nur für grosse Kraftwerkanlagen. In der Regel sind sie mit unverhältnismässigen Eingriffen in Natur und Landschaft für eine geringe Energieausbeute verbunden. Die Parkgemeinden haben aber auch für die Erhaltung und Aufwertung der Qualität der Natur und Landschaft zu sorgen und nach 10 Jahren bei der Erneuerung des Parklabels nachzuweisen, was dafür gemacht wurde.	• Kleinkraftwerke sind möglich, wenn die dafür gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. In diesem Zusammenhang können auch Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft getroffen werden, welche den Anforderungen von Art. 23 NHG sowie von Art. 8 und Art. 20 der PäV entsprechen.
	• Die Aussage, dass die rV nun auf die „Option freihalten“ Wasserkraftnutzung 04.XY.02 verzichte nehmen wir zur Kenntnis. Erstaunlich ist, dass sie in diesem Zusammenhang erfolgt. Immerhin liegt der Stutzbach in der Gemeinde Splügen, welche keinen Anteil am regionalen Naturpark Beverin hat. Konsequenterweise beantragen wir, die Signatur dieser Option freihalten Wasserkraftnutzung 04.XY.02 auch aus dem Richtplan zu streichen.	• Es handelt sich um einen Fehler im Erläuterungsbericht. Die Gemeinde Sufers verzichtet auf die Nutzung des Steilerbachs und nicht des Stutzbachs. Text wird gestrichen.
	• Für die Umweltorganisationen steht die Realisierung des Skigebiets am Schamserberg absolut ausser Diskussion. So gesehen wäre dessen Entlassung aus dem Richtplan im Zusammenhang mit dem NP Beverin nichts als konsequent gewesen.	• Siehe Bemerkungen dazu unter Bundesamt für Raumentwicklung
	• Mit einer gewissen Beruhigung werden die Ausführungen zum Informationskonzept im Richtplantext zur Kenntnis genommen. Neue Tafeln und Installationen vertragen sich schlecht mit dem Schutzgedanken eines regionalen Naturparks. Wir beantragen, auch auf dem Glaspass den Infopunkt an ein bestehendes Gebäude anzugliedern.	• Diese Frage wird im Rahmen des notwendigen BAB-Verfahrens behandelt. Das Parkmanagement wird die Umweltorganisationen über das Informationskonzept vorgängig informieren.

Naturpark Beverin-Charta
Parkvertrag 2013-2022 (Teil A) Exemplar für den Verein Naturpark Beverin
Projekt Regionaler Naturpark Beverin

Wergenstein, 05. Januar 2012

SCHWEIZER PARKE PARCS PARCHI KANDIDATUR REGIONALER NATURPARK

Impressum

Titelbild
Werner Tischhauser

Verfasser
Geschäftsstelle
Naturpark Beverin
Center da Capricorns
CH-7433 Wergenstein

www.naturpark-beverin.ch
info@naturpark-beverin.ch
Tel: 081 630 70 83

In Zusammenarbeit mit
ZHAW | Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
IUNR | Institut für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Fachstelle Tourismus und Nachhaltige Entwicklung
Center da Capricorns
CH-7433 Wergenstein
www.tne.unr.ch | wergenstein.lsfm@zhaw.ch
Tel: 081 630 70 81

parc natiral
naturpark
beverin

Parkvertrag

zwischen

den Mitgliedsgemeinden

und dem

Verein Naturpark Beverin

(Trägerschaft des Regionalen Naturparks Beverin)

Art. 1 Parkgemeinden und Parkgebiet

[1] Die unterzeichnenden Gemeinden beteiligen sich am Naturpark Beverin, einem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) des Bundes. Die Gemeinden, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, sind als Parkgemeinden Mitglied des Trägervereins Naturpark Beverin.

[2] Das Parkgebiet umfasst unter Vorbehalt der Zustimmung aller Gemeinden folgende Gemeinden: Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera (ohne Exklave Valle di Lei), Lohn, Mathon, Rongellen, Safien, Sufers, Tenna, Tschappina und Zillis-Reischen (ohne Fortsatz Hinterrhein Richtung Thusis). Der genaue Perimeter ist in der Karte im Anhang ersichtlich.

[3] Mit diesem Vertrag legen die beteiligten Parkgemeinden und der Trägerverein „Naturpark Beverin" die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der ersten zehnjährigen Betriebsphase fest.

[4] Durch Vertragsabschluss erhält der vom Gemeindevorstand bestimmte Gemeindevertreter folgende Kompetenzen:

a) Interessensvertretung der Gemeinde an der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin
b) Abstimmen über den definitiven Perimeter und das Betriebsgesuch an der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin
c) Gemeinden aus Art. 1 Abs. 2, welche den Parkvertrag abgelehnt haben, später an einer Mitgliederversammlung im Laufe des Parkbetriebs in den Naturpark aufzunehmen

Art. 2 Ziel und Zweck

[1] Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PäV dient der Regionale Naturpark Beverin der nachhaltigen Regionalentwicklung. Der Naturpark Beverin hat zum Zweck die nachhaltig betriebene Wirtschaft zu stärken und die Vermarktung der Waren und Dienstleistungen im Berggebiet zu fördern sowie die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten.

[2] Gemäss dem 2009 von den Parkgemeinden genehmigten Managementplan für die Errichtungsphase richten sich die Projekte und Aktivitäten der Parkträgerschaft ausgewogen auf die folgenden strategischen Ziele des Parks aus:

a) Stärkung der regional ansässigen Wirtschaft und Erhaltung bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze
b) Bereitstellung von qualitativ hochwertigen und authentischen Informations-, Umweltbildungs- und Tourismusangeboten für Gäste und für die einheimische Bevölkerung
c) Stärkung des Tourismus, insbesondere im Bereich des natur- und kulturnahen Tourismus
d) Nachhaltige Nutzung der eigenen Ressourcen – insbesondere der erneuerbaren Energien – unter Schonung ökologisch empfindlicher Lebensräume
e) Gemeinsame Vermarktung von Produkten aus der Region (Landwirtschaft, Holz, Tourismus, Handwerk u.a.), Qualitätsförderung von Betrieben und Produkten (Labelvergabe)
f) Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie Naturobjekten
g) Pflege, Erhaltung und Aufwertung der kulturellen Vielfalt in der Region
h) Stärkung der regionalen Identität und Förderung der überregionalen Zusammenarbeit zwischen den Regionen rund um den Piz Beverin
i) Förderung der angewandten Forschung im Naturpark Beverin

Art. 3 Grundsätze der Zielerreichung

[1] Die Parkgemeinden verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten, die in ihrem Kompetenzbereich liegen, auf eine nachhaltige Regionalentwicklung gemäss Art. 2 auszurichten und Bevölkerung, Unternehmen und Institutionen zu motivieren, sich ebenfalls für diese Entwicklung einzusetzen.

[2] Wie die Gemeinden eine nachhaltige Entwicklung im Sinne von Art. 2 angehen obliegt ihrer Verantwortung. Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Kompetenzen in den beteiligten Gemeinden und der Regionen Viamala und Surselva bleiben unverändert.

[3] Bestehende Nutzungen können unverändert erhalten bleiben.

[4] Erneuerung und Erstellung von Infrastrukturanlagen und Bauten sind für die Parkgemeinden weiter möglich. Durch die Zugehörigkeit zu einem Regionalen Naturpark treten keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen in Kraft und an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Anlagen ändert sich nichts. Neue Nutzungen, Bauten und Anlagen sollen nach Möglichkeit so geplant und umgesetzt werden, dass empfindliche Lebensräume nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

[5] Der Trägerverein und die Parkgemeinden pflegen eine transparente Kommunikationskultur. In der Projektarbeit ist der offene Dialog zwischen den Projektpartnern die Basis für optimale Lösungen im Sinne der Nachhaltigkeit.

Art. 4: Parkträgerschaft

[1] Der Verein Naturpark Beverin ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 PäV für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks zuständig.

[2] Die Parkgemeinden sind Hoheitsmitglieder im Verein Naturpark Beverin und verfügen in der Mitgliederversammlung die statuarisch festgelegte Stimmenmehrheit der Standesstimmen. Die Parkgemeinden können die in den Statuten des Vereins festgelegten Rechte ausüben.

[3] Gemäss Managementplan setzt der Verein Naturpark Beverin Projekte um

a) die einen konkreten Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung nach Art. 2 leisten
b) die von der Mitgliederversammlung verabschiedet sind
c) und die vertraglich mit Kanton und Bund vereinbart sind

[4] Insbesondere verfolgt der Verein Naturpark Beverin Projekte in Aufgabenbereichen, für die bisher noch keine verantwortliche Trägerschaft vorhanden ist.

Art. 5: Finanzbeiträge

Die Parkgemeinde zahlt wie bisher den in den Statuten und im Organisationsreglement des Vereins Naturpark Beverin festgehaltenen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 6: Änderungen des Vertrags

[1] Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit bis 2022 grundsätzlich nicht geändert werden.

[2] Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen möglich und können von der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin genehmigt werden

a) Rein formale und sprachliche Änderungen können vom Vorstand der Parkträgerschaft nach Anhörung der Parkgemeinden und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons Graubünden vorgenommen werden. Dies gilt z.B. für Namensänderungen, die aufgrund der Fusion von Parkgemeinden nötig sind.
b) Falls eine Parkgemeinde mit einer Gemeinde ausserhalb des Naturparkperimeters fusioniert, ist eine formelle Anpassung (z.B. Änderung des Gemeindenamens) des Parkvertrags möglich, falls sich der Parkperimeter durch die Fusion nicht verändert.
c) Formelle Anpassungen, die sich ergeben, wenn Gemeinden aus Art. 1 Abs. 2, welche den Parkvertrag abgelehnt haben, später im Laufe des Parkbetriebs in den Naturpark aufgenommen werden und dazu ein neues Betriebsgesuch mit geändertem Perimeter eingereicht wird.

Art. 7: Dauer, Kündigung und Aufhebung des Vertrags

[1] Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Naturpark Beverin das Label «Park von nationaler Bedeutung» (voraussichtlich bis 31.12.2022) verleiht.

[2] Für seine Verlängerung muss er den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

[3] Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer 31.12.2022 gekündigt werden.

[4] Eine vorzeitige Aufhebung ist aus folgenden wichtigen Gründen möglich:

a) Der Bund verleiht das Label «Park von nationaler Bedeutung» nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
b) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Naturpark ändern sich auf Ebene Bund oder Kanton in einem Ausmass, dass die Fortführung des Parkvertrags für die Vertragsparteien unzumutbar ist.
c) Die finanziellen Beiträge von Bund und/oder Kantonen werden in einem Ausmass reduziert, dass die Realisierung der geplanten Projekte verunmöglicht wird.

[5] Die vorzeitige Aufhebung gemäss Art. 7 Abs. 2 kann durch die Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin oder durch mindestens zwei Drittel der Parkgemeinden erfolgen. Mit dem Aufhebungsbeschluss wird auch der Zeitpunkt der Vertragsauflösung festgelegt.

Art. 8: Inkrafttreten und Erneuerung

[1] Der Vertrag tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung und von mindestens 9 Gemeinden gemäss Art. 1 Abs. 2 unter der Voraussetzung in Kraft, dass die ablehnenden Gemeinden an der Aussengrenze des Parks liegen.

In diesen Fällen tritt der Parkvertrag zwischen den verbleibenden Gemeinden und der Parkträgerschaft in Kraft, falls die verbleibenden Vertragsparteien damit einverstanden sind (Beschluss der Gemeindevertreter und des Vorstands des Vereins Naturpark Beverin).

[2] Für seine Verlängerung muss er den Stimmberechtigten aller 12 Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

parc natiral
naturpark
beverin

Unterschrift Gemeinden

Gemeinde	Zugestimmt am	Resultat	Der Gemeindepräsident/Stellvertreter
Andeer	18.11.2011	JA - 56/4	
Casti-Wergenstein	15.12.2011	JA - 17/0	
Donat	14.12.2011	JA - 24/1	
Ferrera	14.12.2011	JA - 26/1	
Lohn	18.11.2011	JA - 10/0 (1 Enthaltung)	
Mathon	19.12.2011	JA - 10/0	
Rongellen	09.12.2011	JA - 15/3 (1 Enthaltung)	
Safien	15.11.2011	JA - 32/0	
Sufers	25.11.2011	JA - 27/9 (4 Enthaltungen)	
Tenna	25.11.2011	JA – 36/0	
Tschappina	24.11.2011	JA - 16/2 (13 Enthaltungen)	
Zillis-Reischen	09.12.2011	JA - 47/20 (3 Enthaltungen)	

Unterschrift Parkträgerschaft

Zugestimmt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung	Der Präsident
05.01.2012	

Anhang

Karte mit dem Perimeter vom Naturpark Beverin

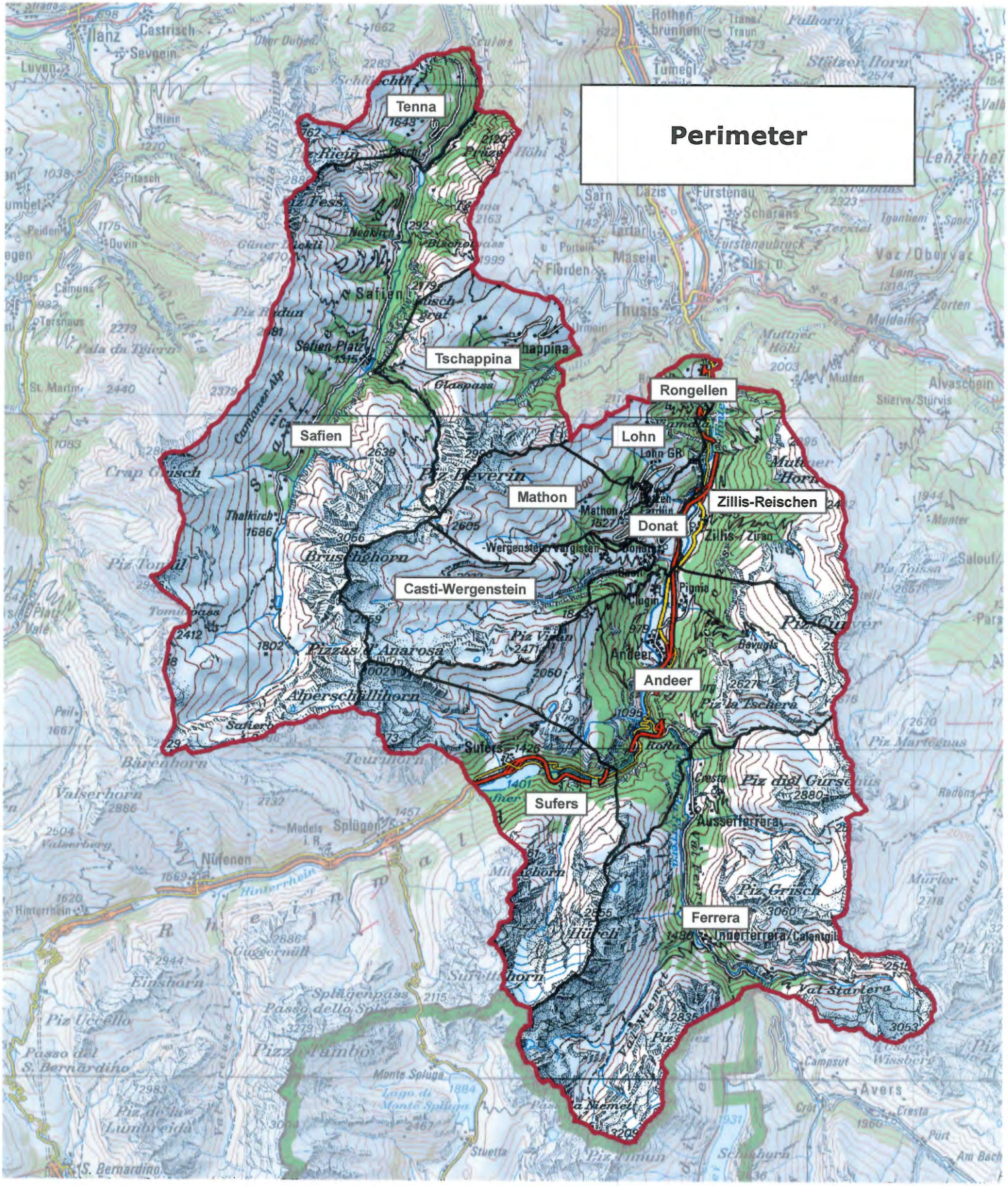

Perimeter Naturpark Beverin

Parkgemeinden

Kilometer

0 5 10

N

Copyright: Naturpark Beverin, EN, 12/2011
Kartengrundlage:
Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (BA110581)
GIS-Daten: © 2007 Kantonale Verwaltung Graubünden

parc natiral naturpark beverin

graubünden

parc natiral
naturpark
beverin

graubünden

Infokonzept
Naturpark Beverin

Projekt Regionaler Naturpark Beverin

Wergenstein, Stand 1. Februar 2012

SCHWEIZER PÄRKE PARCHI PARCS
KANDIDATUR REGIONALER NATURPARK

Impressum

Titelbild
Werner Tischhauser

Autor
Geschäftsstelle
Naturpark Beverin
Center da Capricorns
CH-7433 Wergenstein

www.naturpark-beverin.ch
info@naturpark-beverin.ch
Tel: 081 630 70 83

1. Dezentrales Informationskonzept

Der Naturpark Beverin verfolgt in seinem Informations- und Kommunikationskonzept eine dezentrale, thematisch auf lokale Begebenheiten bezogene Informationsvermittlung. Diese Art der Informationsvermittlung spiegelt sich schlussendlich in den Themenräumen im Parkgebiet wider, welche jeweils durch einen Informationspunkt am Ausgangsort erklärt und der Gast mit Detailinformationen versorgt wird. Die Vermittlung der regionalen Werte kann dabei beispielsweise anhand einer Ausstellung erfolgen. Die Informationsvermittlung erfolgt innerhalb der Themenräume nach Möglichkeit über 3 Informationsebenen. Das Infokonzept wird durch einen Naturparkführer (vorerst in Buchform) ergänzt. Eine Übersichtskarte mit Attraktionen und Aktivitäten, sowie Gastronomie gibt es digital (interaktiv) sowie in Papierform.

1.1. Informationsvermittlung

Die gästeorientierte Informationsvermittlung erfolgt über einen stufenartigen Aufbau. Die Empfangsorte orientieren die Gäste auf grober Stufe in einer allgemeinen Form über den Naturpark. Mit den Infopunkten werden die Inhalte der Themenräume vor Ort vertieft betrachtet und vermittelt. Über weitere Attraktionen werden den Gästen die Hintergrundinformationen nähergebracht.

3 Informationsebenen:

- **Empfangsorte (Überblick)**
  Die Empfangsorte vermitteln einen Überblick des Parkgebiets: Allg. Infos zum Park, Themenräume, Infopunkte, Aktivitäten, etc. Die Standorte befinden sich an den wichtigen Verkehrsachsen, Zentren und Ausgangspunkten im und unmittelbar um das Parkgebiet (vgl. Mobilitätskonzept). Wenn möglich sind diese mit Personal besetzt (z.B. Tourismusinformation Thusis, Ausstellung Kirche Zillis, Gemeindekanzlei, Dorfladen, …)
- **Infopunkte (Themenschwerpunkte)**
  Die Infopunkte liefern vertiefte Informationen unmittelbar zu den Begebenheiten vor Ort. Sie behandeln den jeweiligen Inhalt der Themenräume vertieft und bilden den Ausgangspunkt für weitere Aktivitäten (im Themenraum).
- **Infostationen (Hintergrundinfos)**
  Damit die Inhalte der Themenräume nicht nur punktuell vermittelt werden, sind weitere Angebote und Attraktionen wie Themenwege, Installationen, Tafeln, etc. im Themenraum vorhanden

1.2. Themenräume

Die Themenräume sind als Gebiete zu betrachten, worin die jeweiligen Inhalte vertieft behandelt werden. Sie sind aber nicht exakt abzugrenzen.

7 Themenräume im Naturpark Beverin:

- Capricorn (Natur)
- Erneuerbare Energien
- Walser & Rätoromanen
- Kirchenlandschaft Schams
- Schluchten & Verkehrswege
- Bergbau & Steinbrüche
- Nolla & Schieferrutschung

Themenraum	*Unterthemen/Inhalte*	*Info- und Ausgangspunkte*	*Angebote und Infostationen*
Capricorn (Natur)	**Capricorn** ▪ Steinwildkolonie Safien Rheinwald Schams. Heimat und Ursprung des Steinbocks als Symbol für den Naturpark Beverin. → Ursprung der Naturparkidee ▪ Biologie, Lebensweise, Lebensraum, Geschichte, Aussetzung des Steinbocks in der Kolonie Safien Rheinwald Schams	▪ Infopunkt/Ausstellung Center da Capricorns in Wergenstein	▪ Capricorn Erlebnispfad (Rund um Wergenstein) ▪ Capricorn Spielplatz (beim Center da Capricorns) ▪ Capricorn Ausstellung (CdC) ▪ Wildtier (Steinbock) Exkursionen (Carnusapass, Alperschälli) ▪ Via Capricorns (3Tages Wanderung)
	Eidgenössisches Jagdbanngebiet ▪ Eidgenössisches Jagdbanngebiet Beverin, Geschichte, Umsetzung, Tiere ▪ Jagd und Fischerei (z.B. Wildruhezonen)	▪ Ausgangspunkt Parkplatz Glaspass ▪ Ausgangspunkt Safien Thalkirch ▪ Ausgangspunkt Center da Capricorns in Wergenstein	▪ Wildtier-Exkursionen Glaspass (Hirsch, Reh, Gämse,...) ▪ Wildtier-Exkursionen Safien Thalkirch (Hirsch, Steinbock, Gämsen, ...)
	Naturlandschaft ▪ Hochmoore, Flachmoore, Waldgesellschaften (Waldreservate), Auen, etc. ▪ Ziel- und Leitarten	▪ Capricorn Ausstellung (CdC)	▪ Wanderungen ▪ Exkursionen
Erneuerbare Energien	**Wasserkraft** ▪ Vom Trinkwasserkraftwerk in Donat zur Staumauer vom Lago die Lei. Allgemeine Infos und Geschichte zum Thema ▪ Bedeutung landschaftlich, wirtschaftlich für die Gemeinden ▪ Link zur Energievision Naturpark Beverin und den Leuchtturmprojekten	▪ Infopunkt: Inforama (Valle di Lei (KHR)) ▪ Infopunkt: Safien (KWZ)	▪ Klein-/ Trinkwasserkraftwerke - Donat - ... ▪ Staumauern - Sufers - Egschi - Valle di Lei (Inforama) ▪ Zentralen und Ausgleichsbecken - Ferrera (Zentrale mit Ausgleichsbecken) - Bärenburg (Zentrale mit Ausgleichsbecken) - Safien Platz (Zentrale mit Ausgleichsbecken) - Sils (Zentrale) - Thusis (Zentrale) - Wanna (Ausgleichsbecken)

Themenraum	*Unterthemen/Inhalte*	*Info- und Ausgangspunkte*	*Angebote und Infostationen*
	Sonnenenergie ▪ Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Technik, Allgemeine Infos zum Thema ▪ Link zur Energievision Naturpark Beverin und den Leuchtturmprojekten ▪ Ev. Positionierung Sonnendorf Tenna	▪ Infopunkt: Solarskilift Tenna	▪ Photovoltaik auf Stalldächern (diverse Standorte) ▪ Firma Hassler alternative Energie ▪ ...
	Erdwärme ▪ Allgemeine Infos zum Thema ▪ Link zur Energievision Naturpark Beverin und den Leuchtturmprojekten	▪	▪ Hotel Piz Vizan (Hotelführung) ▪ ...
	Energieautarkes Hotel ▪ Hotel Rofflaschlucht	▪	▪ Hotelführung
Walser & Rätoromanen (Kultur)	**Walser** ▪ Besiedlungsgeschichte, Siedlungsform, Architektur, Sprache, Musik, ... (Eigenheiten)	▪ Infopunkt in Camana: Safier Heimatmuseum ▪ Infopunkt in Thalkirch: Ausstellungsstall (Safier Ställe)	▪ Walserweg Graubünden ▪ Walserweg Safiental ▪ Stallweg Camana ▪ Sagenweg Safien ▪ Flurnamenweg Tschappina ▪ Thematische Wanderungen und Exkursionen
	Rätoromanen ▪ Besiedlungsgeschichte, Siedlungsform, Architektur, Sprache, Musik, ... (Eigenheiten)	▪ Infopunkt in Zillis: Tgea da Schons ▪ Infopunkt am Schamserberg (Tumasch Dolf)	▪ Flurnamenweg Schams ▪ Walserweg Graubünden (Teil Schams) ▪ Thematische Wanderungen und Exkursionen ▪ Lingua Natura, Sprachkurse
	Kulturlandschaft ▪ 3-Stufen Bewirtschaftung im Schams, Unterschied zur Walser Alpwirtschaft. Alp Anarosa, grösste Kuhalp Graubündens und		▪ Agrotourismus auf den Alpen - Nurdagn (Alp Anarosa) - Bruchalp

Themenraum	*Unterthemen/Inhalte*	*Info- und Ausgangspunkte*	*Angebote und Infostationen*
	Moorlandschaft von nationaler Bedeutung, Alpsennerei und Alpkäse, Kirchen und Burgen (Kulturdenkmäler, IVS, ISOS) ▪ Ziel- und Leitarten ▪ Trockenwiesen und –Weiden am Schamserberg ▪ Heutige Landwirtschaft ▪ Vernetzungsprojekte ▪ Bergackerbau ▪ Aufwertungsprojekte des Naturparks		▪ Thematische Wanderungen und Exkursionen ▪ Vogel-Exkursionen Glaspass ▪ Infostationenen zu Kirchen, Burgen, Kulturdenkmälern (IVS, ISOS, etc.)
Kirchenlandschaft Schams	**Kirchenlandschaft Schams** ▪ Kirche St.Martin in Zillis, Kulturgut von internationaler Bedeutung, Mutterkirche → Kirchenlandschaft Schams, Kirchen im Safiental, im Val Ferrera, Sufers und Tschappina	▪ Infopunkt in Zillis: Ausstellung Kirche St. Martin	▪ Infotafeln zu Kirchen analog Safiental ▪ Thematische Wanderungen und Exkursionen
Schluchten & Verkehrswege (*via*Spluga)	**Historische Verkehrswege** ▪ Verkehrsgeschichte; Splügenpass und San Bernardino, Glaspass, Tomülpass, Safierberg ▪ Viamala-Schlucht als Schlüsselstelle für Säumer ▪ Handel und Fremdenverkehr ▪ Alte Routen in heutiger Zeit – viaSpluga ▪ IVS	▪ Infopunkt in der Viamala-Schlucht ▪ Infopunkt (-haus) in Andeer	▪ Weitwanderweg viaSpluga – in fünf Etappen die Alpen von Thusis nach Chiavenna auf historischen Routen überqueren ▪ Thematische Wanderungen und Exkursionen ▪ Roffla-Schlucht ▪ Maillard-Brücke (Brücken-Konstruktion) ▪ Alte Averserstrasse (und Walserweg GR) ▪ Viamala notte / Transviamala ▪ Infos in den Dörfern
Bergbau & Steinbrüche	**Historischer Bergbau** ▪ Geschichte des Val Ferrera als historisch wichtiges Bergbaugebiet im Naturpark Beverin.	▪ Infopunkt Ausstellung Innerferrera ▪	▪ Infos zu Standorten - Schmelze Ausserferrera - Sufner Schmelze - Haus Rosales ▪ Exkursionen - Gruobas (Ursera)

Themenraum	*Unterthemen/Inhalte*	*Info- und Ausgangspunkte*	*Angebote und Infostationen*
			- Sut Fuina - Silberminen Alp Taspin ▪ Alte Averserstrasse
	Steinbrüche ▪ Andeerer Granit – Vorkommen, Abbaumethode, Produkte, Verbreitung		▪ Abbaustandorte ▪ Besichtigungen
	Festungsmuseum Crestawald ▪ Infos bereits vorhanden	▪ Infopunkt Festungsmuseum	▪ Ställe und Bunker ▪ Thematische Wanderungen und Exkursionen
	Bouldern ▪ Magic Wood ▪ Blockschutt, Bergsturz, Gestein, etc.	▪	▪ Routenführer für Boulderer ▪ Klettersteige, Kletterrouten
	Geologie ▪ Geologie (Buntmetallerze, Schiefer und Gneis), Entstehung der Schluchten, Alpenfaltung, Mineralien (Strahlen), Megalithkultur, etc.	▪ Infopunkt Megalith-Ausstellung (Bärenburg)	▪ Strahlerexkursion ▪ Tagespatente zum Strahlen
Nolla & Schiefer-rutschungen	**Schieferrutschungen am Heinzenberg** ▪ Nollaschlucht, Schieferrutschungen und Verbauungen, Geschichte, etc. ▪ Ehem. Lüschersee mit Entleerung ▪ Katzengold	▪ Infopunkt zum Thema beim Parkplatz Glaspass	▪ Flurnamenweg Tschappina ▪ Thematische Wanderungen und Exkursionen

1.3. Themenkarte

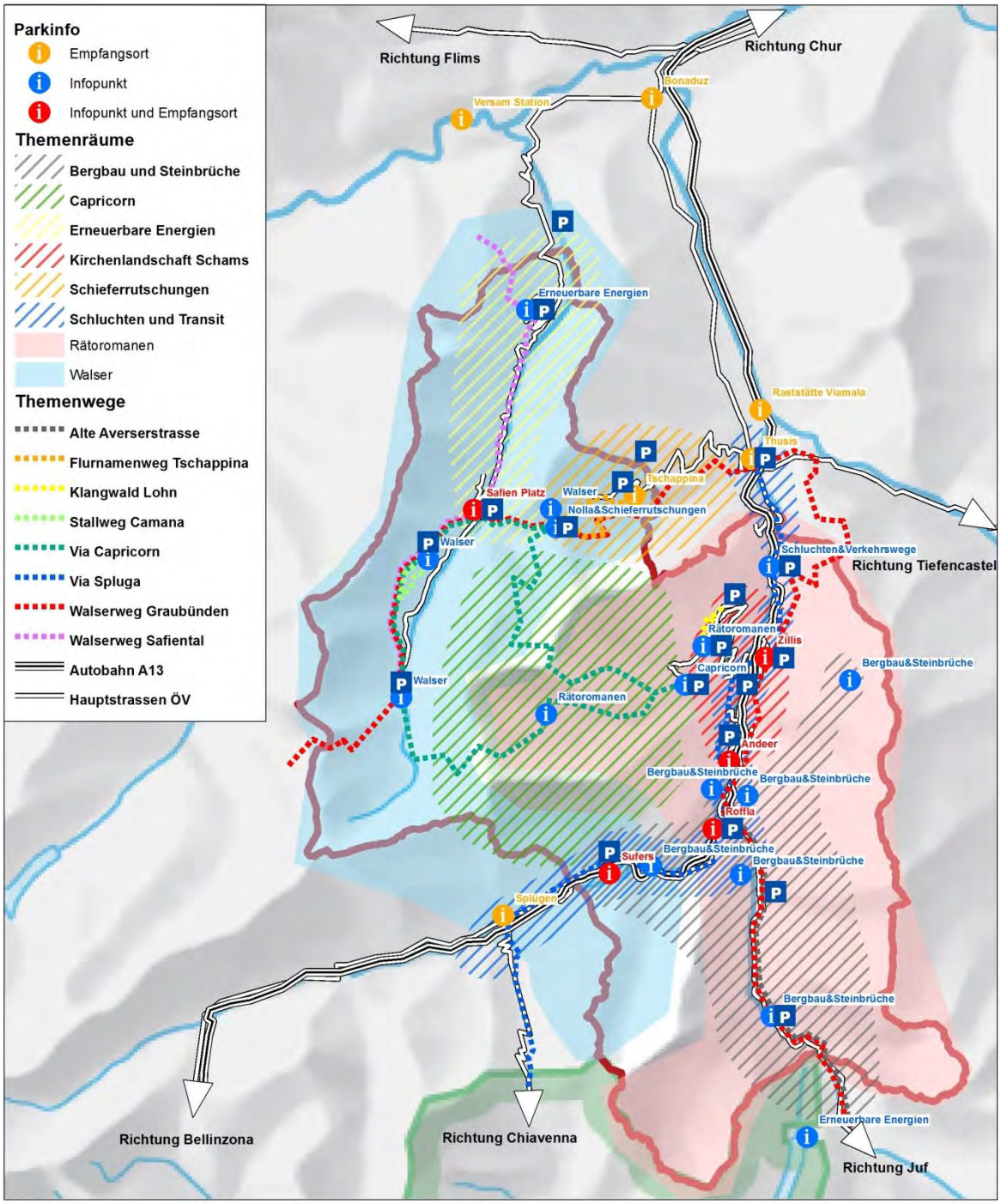

Infokonzept
Stand 1. Februar 2012

Kilometer
0 5 10

N

Copyright: Naturpark Beverin, RK, 1/2012
Kartengrundlage:
Quelle: Bundesamt für Landestopographie
GIS-Daten: eigene Daten

parc natiral naturpark beverin

graubünden